

Satzung

des Eggesiner Schützenvereins 91 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen an.

1. Der Verein führt den Namen „Eggesiner Schützenverein 91 e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Eggesin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ueckermünde eingetragen.
3. Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss von Sportschützen für die Förderung des Klein - Großkaliberschießsports.
2. Es wird angestrebt, im Rahmen der deutschen Gesetze das sportliche Schießen, insbesondere das sportliche Klein- Großkaliber-, Schwarzpulver-, IPSC- und Silhouettenschießen als Leibesübung und Körpererertüchtigung zu betreiben und die Ausübung des deutschen Schützen - und Volksbrauchtums zu ermöglichen. Der Schießsport soll als Leistungssport und als Breiten - und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.
3. Es wird eine freiheitlich - demokratische Vereinsführung angestrebt. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "**Steuerbegünstigte Zwecke** " der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Seine Ziele verwirklicht der Verein auf Vereinsebene durch Pflege des Klein - Großkaliberschießsports, Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Abhalten von Wettbewerben, Pflege des freundschaftlichen Kontakts mit anderen

schießsportlichen Organisationen und Teilnahme an deren Wettkämpfen sowie Zusammenarbeit mit den Behörden in schießsportlichen Fragen. Der Verein betreibt in erster Linie den Schießsport nach dem jeweils aktuellen Sporthandbuch des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e. V. und unterstützt die Ziele dieses Bundes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

1.
 - a) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
 - b) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen
 - c) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und aus dem Amt geschieden sind, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, können aber Vorstandsaufgaben übernehmen. Sie sind beitragsfrei.
4. Fördernde Mitglieder sind inaktive Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste

- d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen.
5. Ausgeschlossen werden kann auch, wer nicht regelmäßig an den Schießveranstaltungen des Vereins gemäß § 5 dieser Satzung teilnimmt.
6. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Sollte ein Vereinsmitglied länger als vier Wochen nicht in der Lage sein, seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auszuüben, kann auf Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft für eine Zeit von höchstens zwei Jahren durch den Vorstand beschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird hiervon nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen und, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit Wettkämpfe und Meisterschaften abgehalten werden, ist die Teilnahme nach Maßgabe der Ausschreibung möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens 6-mal im Kalenderjahr an Schießveranstaltungen des Vereins teilzunehmen oder nachweislich an Veranstaltungen des übergeordneten Landes - oder Bundesverbandes. Sportliches ehrliches und verantwortungsbewusstes Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder erklären sich bereit, den Verein nach besten Kräften zu fördern und bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht bei Versammlungen, ebenso besteht kein Anspruch zur Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat in der Regel innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl nach Ablauf der Wahlperiode von Vorstandsmitgliedern
 - d. Wahl der Rechnungs- / Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
 - e. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - f. Festsetzung der Beitragsordnung
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Entscheidung über An - und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
 - j. Auflösung des Vereins
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn dies schriftlich mindestens 4 Wochen zuvor beim Vorstand eingereicht wurden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies wünschen. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragt.

5. Sollte der Verein keinen Vorstand im Sinne des § 26 BGB mehr haben, findet § 29 BGB Anwendung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Verantwortlichen für organisatorische Aufgaben
 - f. dem Verantwortlichen für das Schießen und für Wettkämpfe
 - g. dem Verantwortlichen für Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand selbst. Doppelfunktionen sind möglich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
3. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 4 Jahren überschritten wird.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
6. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
9. In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand leitet den Verein, soweit nicht nach der Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind.

§10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlungen aller Organe des Vereins und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder von der Versammlung gewählten Person Protokolle anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
2. Die Art der Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von acht Wochen, einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem "Förderverein Feuerwehr e.V. Eggesin", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 21 Juni 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20. September 2002

Eggesin, 04.12.2002

Am 05 Mai 2006 wurde die Satzung im § 9 Abs.1 erweitert und diese Änderung beschlossen.

Eggesin, 24.08.2006

Am 06.06.2009 wurde die Satzung im § 9 Abs. 1 geändert und diese Änderung beschlossen.

Am 22.06.2013 wurde die Satzung im § 11 geändert und diese Änderung beschlossen.